

Einkauf von Beitragsjahren

Gemäss Ziff. 11.4 des Vorsorgereglements der PKG Pensionskasse haben Versicherte, bei denen kein Vorsorgefall eingetreten ist, unter folgenden Bedingungen die Möglichkeit, fehlende Beitragsjahre nachzufinanzieren:

Einkaufsbegrenzung

Die Einkaufssumme ist auf die Differenz zwischen dem vorhandenen und dem im Zeitpunkt des Einkaufs maximal möglichen Altersguthaben (gemäss Vorsorgeplan) inklusive Zins begrenzt.

Vorsorgeausweis

Die Höhe der maximal zulässigen Einkaufssumme finden Sie auf Ihrem letzten Vorsorgeausweis. Allfällige Kaderversicherungen, Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten, welche nicht bei der PKG Pensionskasse sind, sowie allfällige bereits bezogene Altersleistungen aus anderen Vorsorgeverhältnissen sind anzurechnen. Bei vormals Selbständigerwerbenden sind zudem die Vorsorgeguthaben der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) in bestimmtem Umfang zu berücksichtigen (im Einzelfall zu prüfen).

Vorbezug für Wohneigentum

Vorbezüge für Wohneigentum müssen zuerst zurückbezahlt werden, bevor Einkäufe in die Pensionskasse getätigt werden können. Verpfändungen sind davon nicht betroffen. Die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentum gilt nicht als Einkauf von Beitragsjahren und ist daher steuerlich nicht absetzbar. Vorbehalten bleibt die Rückforderung der Kapitalsteuer, welche beim Vorbezug geleistet wurde.

Steuerliche Abzugsfähigkeit

Einkäufe von Beitragsjahren können unter den oben erwähnten Voraussetzungen grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Verbot der Kapitalauszahlung

Nach Einkäufen dürfen die Leistungen **innerhalb der nächsten drei Jahre nicht als Kapital**, sondern nur in Rentenform ausbezahlt werden.

Personen aus dem Ausland

Für Personen, welche in den letzten 5 Jahren aus dem Ausland zugezogen sind und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, gelten spezielle Regelungen. Fragen Sie bei uns nach. Wir informieren Sie gerne.

Zahlungsmodalitäten

Damit der Einkauf auf dem offiziellen Formular zuhanden der Steuerbehörde bestätigt werden kann, muss die Einzahlung aus dem Privatvermögen der versicherten Person erfolgen. Damit der Einkauf im laufenden Jahr steuerlich geltend gemacht werden kann, muss der Einkaufsbetrag im laufenden Jahr bei der Pensionskasse eingehen. Wir raten Ihnen, die Einzahlung rechtzeitig, spätestens aber bis Mitte Dezember zu tätigen. Für die korrekte Überweisung benötigen wir unbedingt folgende Angaben: Sozialversicherungs-Nummer, Vorname/Name sowie den Vermerk "Einkauf Beitragsjahre". Sie können auch die speziellen Einzahlungsscheine der PKG Pensionskasse bei uns verlangen. Wegen der Spesenbelastung bitten wir Sie, keine Bareinzahlungen am Postschalter zu tätigen. Die Nachfinanzierung kann als Einmaleinlage oder über mehrere Jahre verteilt erfolgen. Aus administrativen Gründen empfehlen wir die Einzahlung von mindestens CHF 3'000 pro Jahr oder die gesamte Einkaufssumme, falls diese kleiner als CHF 3'000 ist. Einzahlungen des Arbeitgebers können von der versicherten Person nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. **Im Übrigen ist erforderlich, dass das Formular „Einkaufsbegehren“ unterzeichnet vorliegt.**

Gültig ab 1. Januar 2015